

# **Abgaben- und Gebührenordnung des Nordrhein-Westfälischen Triathlon Verbandes**

## **1. Grundlagen**

Die Abgaben- und Gebührenordnung richtet sich nach der Gebührenordnung der DTU, den Beschlüssen des Verbandstages des NRWTV und seinen Gremien, sowie den Kalkulationsgrundlagen zur Ausgabendeckung des NRWTV.

- 1.1. Abgaben, Gebühren und Erstattungen die den Sportbetrieb betreffen werden durch den Verbandstag des NRWTV beschlossen. Abgaben, Gebühren und Erstattungen die den Geschäftsbetrieb des NRWTV betreffen, werden durch den Vorstand des NRWTV festgelegt.
- 1.2. Abgaben, Gebühren und Erstattungen des Sportbetriebes sind: Startpassgebühren, Tageslizenzgebühren, Mitgliedsbeiträge, Ausrichter-/Veranstalterabgaben, Liga-Startgelder, Erstattung Liga-Startgelder für Veranstalter, Aufnahmegebühr pro Verein
- 1.3. Abgaben, Gebühren und Erstattungen die den Geschäftsbetrieb des NRWTV betreffen sind: Versicherungsgebühren, Neuausstellung Startpass, Veranstaltungsgenehmigungsgebühr, Erstattung von Fahrtkosten, Erstattungen für Wettkampfrichtereinsätze, Eigenanteile Kaderathleten/Trainer/Kampfrichter bei Trainingsmaßnahmen/Lehrgängen und Wettkämpfen, Eigenanteil bei sportmedizinischen Untersuchungen von Kaderathleten, Honorare bei Lehrgängen für Referenten/Trainer und Lehrgangleiter, Mahngebühren, Kosten für Jahrbuch, Bezuschussungen für Veranstaltungen, außerordentliche Bearbeitungsgebühren

## **2. Zahlungen/Erstattungen**

Für alle Zahlungen gem. 1.2. und 1.3. an den NRWTV erfolgt vorherige Rechnungsstellung. Im Fall einer dem NRWTV erteilten Einzugsermächtigung werden alle anfallenden Zahlungen zu dem in der Rechnung angegebenen Datum eingezogen. Überweisungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin an das unter 2.1. angegebene Konto zu richten.

- 2.1. Zahlungen an den NRWTV sind an das Konto bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, KtoNr. 48 024 277 zu richten.
- 2.2. Erstattungen seitens des NRWTV an seine Mitgliedsvereine, sind nur möglich wenn die Kontoverbindung bekannt ist. Die jeweils aktuelle Kontoverbindung ist der Geschäftsstelle des NRWTV anzuzeigen.
- 2.3. Eventuell anfallende Kosten auf Grund falscher Kontoverbindungen werden in Rechnung gestellt.
- 2.4. Doppelt überwiesene Beträge oder Beträge die überwiesen und eingezogen wurden, werden am Quartalsende zurückerstattet.

### **3. Aufnahmegebühr für Mitgliedschaft im NRWTV**

- 3.1. Die Aufnahmegebühr ist von der Umsatzsteuer befreit.
- 3.2. Die Aufnahmegebühr für Vereine, die eine Mitgliedschaft im NRTV beantragen, beträgt einmalig 50.-€
- 3.3. Die Aufnahmegebühr ist zu Beginn der Mitgliedschaft auf das unter Punkt 2.1. angegebene Konto zu überweisen.

### **4. Mitgliedsbeiträge**

- 4.1. Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag im NRWTV für Erwachsene beträgt 7.-€ pro Jahr. Darin sind 3.-€ DTU Abgabe enthalten. Erwachsen ist wer im Jahr der Mitgliedschaft 18 Jahre alt wird.
- 4.3. Der Mitgliedsbeitrag im NRWTV für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre beträgt 2.-€ pro Jahr  
1.-€ ist an die DTU abzuführen.
- 4.4. Die Rechnungsstellung für Mitgliedsbeiträge erfolgt im Februar des laufenden Jahres an die Mitgliedsvereine. Maßgeblich dafür sind die an den LSB gemeldeten Mitgliederzahlen des Vorjahres.  
Nach Erscheinen der neuen Mitgliederzahlen durch den LSB (meist im August) werden die bis dahin bezahlten Beträge nachberechnet, bzw. verrechnet. Es wird immer der komplette Jahresbeitrag fällig.  
Werden an den LSB weniger Mitglieder gemeldet, als z.B. Mitglieder eines Mitgliedsvereins Startpässe besitzen, so ist immer die Anzahl der Startpässe für die Mitgliederberechnung maßgeblich.

### **5. Startpassgebühren**

- 5.1. Startpassgebühren enthalten 7 % Umsatzsteuer.
- 5.2. Die Startpassgebühr für Erwachsene beträgt 22.-€ (inkl. USt) pro Jahr. Darin sind 14.-€ (inkl. USt) DTU Abgabe enthalten.
- 5.3. Die Startpassgebühr für Jugendliche beträgt 12.-€ (inkl. USt) pro Jahr. Darin sind 7.-€ (inkl. USt) DTU Abgabe enthalten.
- 5.4. Die Gebühr für die Neuausstellung eines Startpasses bei Neuanschaffung oder Verlust beträgt 5.-€ (inkl. USt)
- 5.5. Die Startpassgebühren werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen im Februar des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.  
Für Neuausstellungen während des Jahres erfolgt die Rechnungserstellung jeweils zum Ende eines Quartals, dabei wird immer der komplette Jahresbeitrag fällig. Werden Startpässe nicht bis zum 01.12. eines Jahres ordnungsgemäß abgemeldet, so wird die Gebühr für ein weiteres Jahr fällig.

## **6. Versicherungsgebühren**

- 6.1. Bei den Versicherungsgebühren werden die dem NRWTV in Rechnung gestellten Versicherungsbeiträge direkt an die Versicherten weitergegeben. Die Versicherungsbeiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer.
- 6.2. Jeder Startpassinhaber bezahlt eine Versicherungsgebühr in Höhe von 5.-€ pro Jahr.
- 6.3. Alle Mitglieder ohne Startpass können eine Zusatzversicherung in Höhe von 5.-€ pro Jahr abschließen. Die Meldung über die abzuschließenden Zusatzversicherungen sind durch die Mitgliedsvereine mit Namen und Anschrift der zu Versichernden an den NRWTV zu senden. Für Versicherungen die im Laufe eines Jahres abgeschlossen werden, wird immer der komplette Jahresbeitrag fällig. Die Versicherung ist jeweils zum 15. Dezember kündbar. Sie verlängert sich sonst automatisch um ein weiteres Jahr. Wird durch ein Mitglied mit Zusatzversicherung ein Startpass beantragt, so ist die Zusatzversicherung jederzeit kündbar. Dies ist dem NRWTV schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Die Versicherungsbeiträge werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen und den Startpassgebühren im Februar in Rechnung gestellt. Nachberechnungen erfolgen Quartalsweise.
- 6.5. Die Versicherungsbestimmungen können auf der Homepage des NRWTV eingesehen werden.

## **7. Tageslizenzgebühr**

- 7.1. Die Tageslizenzgebühr enthält 7% Umsatzsteuer.
- 7.2. Die Tageslizenzgebühr beträgt 15.-€(inkl. USt). Darin sind 4.-€(inkl. USt) Abgaben an die DTU enthalten.
- 7.3. Die Tageslizenzgebühr ist für die jeweilige Veranstaltung am Veranstaltungstag, durch jeden Teilnehmer ohne Startpass, beim Veranstalter zu entrichten.
- 7.4. Veranstalter melden dem NRWTV vor der Veranstaltung den Bedarf an Tageslizenzen(Formblättern). Diese werden dann durch die Geschäftsstelle des NRWTV zugeschickt. Der Verkauf an Tageslizenzen ist durch den Veranstalter zusammen mit der Abrechnung der Veranstaltung(Formblatt Anlage 2) an die Geschäftsstelle zu senden. Es erfolgt Rechnungserstellung durch den NRWTV. Bei Anwesenheit von Kampfrichtern wird die Anzahl der verkauften Tageslizenzen durch den zuständigen Einsatzleiter kontrolliert und im Einsatzprotokoll vermerkt.

## **8. Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen**

- 8.1. Die Genehmigungsgebühr enthält 7% Umsatzsteuer
- 8.2. a) Die Genehmigungsgebühr für Mitgliedsvereine beträgt 30.-€(inkl. USt). Darin ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie eine DIN A4 Seite für die Ausschreibung der Veranstaltung im Jahrbuch des NRWTV enthalten.  
b) Die Genehmigungsgebühr für Nichtmitgliedsvereine bzw. kommerzielle Veranstalter beträgt 100.-€ (inkl. USt). Darin ist eine DIN A4 Seite für die Ausschreibung der Veranstaltung im Jahrbuch des NRWTV enthalten.
- 8.3. Die Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen wird dem Veranstalter nach Eingang seines Antrages in Rechnung gestellt. Solange die Genehmigungsgebühr nicht bezahlt ist, gilt die Veranstaltung als nicht genehmigt.

## **9. Veranstaltungsabgaben**

- 9.1. Veranstaltungsabgaben sind von der Umsatzsteuer befreit.
- 9.2. Für alle Veranstaltungen mit Ausnahme der unter 9.3. aufgeführten, gilt eine Veranstalterabgabe von 10% der vereinnahmten Startgelder. Startgelder sind alle vereinnahmten Gelder einer Veranstaltung, die durch alle Teilnehmer zu entrichten sind. Darin sind etwaige Kosten für Erinnerungspräsente wie z.B. Urkunden, Pokale, T-Shirts, Tassen usw., die an alle Teilnehmer verteilt werden enthalten. Nur Zusatzleistungen der Veranstalter, die durch den Teilnehmer in der Ausschreibung extra gewählt werden können, sind von der Veranstaltungsabgabe befreit.  
50% der so vereinnahmten Abgaben werden durch den NRWTV an die DTU abgeführt.
- 9.3. Reine Schüler- und Jugendveranstaltungen sind von der Veranstaltungsabgabe befreit, vorausgesetzt das Startgeld pro Teilnehmer überschreitet nicht 10.-€. Der NRWTV verzichtet auf die fälligen Abgaben in Höhe von 10% des Startgeldes, führt seinerseits jedoch die hierfür fälligen Abgaben an die DTU ab.
- 9.4. Für alle Teilnehmer an genehmigungspflichtigen Veranstaltungen die nicht Startpass- bzw. Tageslizenzpflchtig sind, ist pro Teilnehmer eine zusätzliche Abgabe von 2.- € abzuführen. Ausgenommen hiervon sind alle Schüler und Jugendlichen (bis einschl. Jugend A). Siehe Durchführungsbestimmungen. (Anlage 1)
- 9.5. Zur Abrechnung ist das Formblatt der Anlage 2 zusammen mit den Starterlisten innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des NRWTV zu senden. Im Anschluss erfolgt Rechnungserstellung durch den NRWTV. Das Formblatt ist auch für Abgabefreie Veranstaltungen zu erstellen.

- 9.6. Für verspätet abgerechnete Veranstaltungen werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben.
- |  |         |
|--|---------|
| 14 Tage – 4 Wochen nach Veranstaltungsende:  | 20.- €  |
| 4 Wochen – 6 Wochen nach Veranstaltungsende: | 40.- €  |
| 6 Wochen – 8 Wochen nach Veranstaltungsende: | 80.- €  |
| später als 8 Wochen nach Veranstaltungsende: | 100.- € |

## 10. Kampfrichtergebühren

- 10.1. Die Kampfrichtergebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.
- 10.2. Die Aufwandsentschädigung für Kampfrichter setzt sich durch eine Pauschale (siehe Anlage 1) max. 500.- im Jahr, sowie den tatsächlich angefallenen Fahrtkosten zusammen. An Fahrtkosten werden die gem. Einkommenssteuergesetz üblichen Sätze erstattet.
- 10.3. Dem Veranstalter werden für den Einsatzleiter 80.-€ und für jeden eingesetzten Kampfrichter 60.-€ in Rechnung gestellt. Wird ein Kampfrichter zur Kontrolle der Startpässe eingesetzt, so wird dieser Kampfrichter dem Veranstalter nicht in Rechnung gestellt.

## 11. Ligastartgelder

- 11.1. Ligastartgelder sind Umsatzsteuerfrei.
- 11.2. Durch die Ligavereine sind pro Ligastarter und Start folgende Startgelder zu entrichten:

Nachwuchscup	16.-€
Sprinttriathlon	26.-€
Kurztriathlon	38.-€
Mitteltriathlon	52.-€

Die Ligastartgelder werden den Ligavereinen zu Beginn der Ligasaison in Rechnung gestellt. Wird eine Ligamannschaft gem. Ligastatuten nicht fristgerecht abgemeldet, so ist die Hälfte der Ligastartgebühren zu entrichten.

- 11.3. Den Ausrichtern von Ligaveranstaltungen werden durch den NRWTV pro Ligastarter Startgebühren erstattet.

Die Startgebühren werden dem Ausrichter gem. den Vereinbarungen im Veranstalter-Ligavertrag erstattet.  
Von den o.a. Startgebühren werden ebenfalls jeweils 10% Veranstalter-abgaben in Rechnung gestellt.

## 12. Gebühren NRWTV Zeitung

- 12.1. Die Gebühren für die NRWTV Zeitung sind mit 19% Umsatzsteuerpflichtig
- 12.2. Jeder Veranstalter einer genehmigten Veranstaltung im Verbandsgebiet, der Mitglied im NRWTV ist, kann eine Anzeige im Format 70mm (hoch) x 50 mm (breit) in Farbe zum Preis von 70,- Euro schalten.
- 12.3. Kommerzielle Veranstalter einer genehmigten Veranstaltung im Verbandsgebiet, können eine Anzeige im Format 70mm (hoch) x 50mm (breit) in Farbe zum Preis von 100,- Euro schalten.
- 12.4. Die Preise für Anzeigekunden können in der Geschäftsstelle des NRWTV erfragt werden.
- 12.5. Die Rechnungsstellung für die Zeitung erfolgt nach deren Veröffentlichung.
- 12.6. Für Startpassinhaber ist ein Exemplar der Zeitung kostenlos. Auslieferung erfolgt ab der Geschäftsstelle des NRWTV. Bei Zusendung wird den Vereinen das Porto in Rechnung gestellt.

## 13. Fahrtkostenerstattungen

- 13.1. Bei Tätigkeiten für den NRWTV werden die Beträge gem. 13.2. pro km ersetzt. Dabei ist der Abrechnungsvordruck gem. Anlage 5 zur Abrechnung zu verwenden.
- 13.2. Vorstand, Ausschussmitglieder bei Sitzungen, Referenten, Lehrgangleiter, Landestrainer und RStP-Leiter erhalten eine Fahrtkostenerstattung gem. den gültigen Sätzen des Einkommenssteuergesetzes.  
Kaderathleten erhalten eine Fahrtkostenerstattung von 0,20 €/km.
- 13.3. Die Beträge werden nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des NRWTV auf das im Abrechnungsvordruck angegebene Konto überwiesen.

## 14. Eigenanteile

- 14.1. Der Eigenanteil bei Lehrgängen beträgt für
  - Kampfrichter 10.-€
  - D/C Kader 10.-€
  - Kader 12.-€ -15.-€
  - D1/D2 Kader 10.-€ pro Tag.Dies gilt für alle Kaderathleten Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bis 5 Tage. Bei längeren Maßnahmen wird der Eigenanteil durch den Trainerrat festgelegt. Eine Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des NRWTV nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen.
- 14.2. Der Eigenanteil für sportmedizinische Untersuchungen für Kaderathleten beträgt den Anteil der spiroergometrischen Untersuchung und Auswertung. Diese sind direkt an den jeweiligen Arzt bzw. an das jeweilige Institut zu entrichten.

## **15. Bezuschussung von Schüler- und Jugendveranstaltungen**

- 15.1. Schüler- und Jugendveranstaltungen können durch die jeweils aktuellen Förderprogramme gefördert werden (Anlage 1). Informationen über Voraussetzungen zur Förderung sind über den Jugendwart des NRWTV erhältlich.
- 15.2. Reine Schüler- und Jugendveranstaltungen sind für den Veranstalter Abgaben frei, sofern das Startgeld 10.-€ nicht übersteigt. Der NRWTV verzichtet auf die fälligen Abgaben in Höhe von 10% des Startgeldes, führt seinerseits jedoch die hierfür fälligen Abgaben an die DTU ab.

## **16. Honorar bei Lehrgängen**

- 16.1. Folgende unter Punkt 16.2. aufgeführten Honorare werden durch den NRWTV bei Lehrgängen pro Tag oder pro Stunde bezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme sind Honorare mit dem Formblatt der Anlage 5 bei der Geschäftsstelle des NRWTV zu beantragen. Honorare werden erst nach Abschluss eines Honorarvertrags erstattet.
- 16.2. Honorare werden durch den jeweiligen Ressortleiter des NRWTV festgelegt. Sie können maximal die durch den LSB vorgesehenen Sätzen entsprechen. Siehe Durchführungsbestimmungen (Anlage 1)
- 16.3. Die Beträge werden nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des NRWTV auf das im Abrechnungsvordruck angegebene Konto überwiesen.

## **17. Mahngebühren**

- 17.1. Durch den NRWTV werden folgende Mahngebühren in Rechnung gestellt:

1. Mahnung nach nicht erfolgter Zahlung	ohne Gebühr
2. Mahnung nach nicht erfolgter Zahlung	20.-€
Kosten für falsch angegebene Kontoverbindung	Betrag der durch die Bank dem NRWTV in Rechnung gestellt wird

## Anlage 1

### **Durchführungsbestimmungen zur Abgaben- und Gebührenordnung**

zu 9.4 Die Abgabe ist zu entrichten von **allen** Startern die an einer Veranstaltung teilnehmen, die nicht Tageslizenzpflichtig/Startpasspflichtig ist. Ausgenommen hiervon sind Schüler und Jugendliche bis einschließlich Schüler A. Die Gebühr gilt auch für Startpassinhaber und Staffeln.

Dabei gilt die Staffel als ein Starter.

Der Verband verwendet die Hälfte der so vereinnahmten Gelder für Schüler und Jugendarbeit außerhalb des Leistungssportbereichs. Darüber wird gesondert durch den/die Jugendwart/in des NRWTV Rechenschaft abgelegt.

- zu 10.2
- |                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Kategorie I =</b>   | <b>Langdistanzveranstaltungen</b><br>Einsatzleiter = 100.- €<br>Kampfrichter = 80.- €  |
| <b>Kategorie II =</b>  | <b>Mitteldistanzveranstaltungen oder Kurzdistanzveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern sowie eine Mischung aus Kurzdistanz und sonstigen Distanzen mit mehr als 1000 Teilnehmern</b><br>Einsatzleiter = 85.- €<br>Kampfrichter = 65.- € |
| <b>Kategorie III =</b> | <b>Kurzdistanzveranstaltungen mit weniger als 1000 Teilnehmern sowie eine Mischung aus Kurzdistanz und sonstigen Distanzen mit weniger als 1000 Teilnehmern</b><br>Einsatzleiter = 70.- €<br>Kampfrichter = 50.- €                             |
| <b>Kategorie IV =</b>  | <b>sonstige Distanzen, Duathlon, Swim and run u.ä.</b><br>Einsatzleiter = 55.- €<br>Kampfrichter = 35.- €  |

Dazu kommen Fahrtkosten in Höhe der Pauschalsätze gem. EStG:

Pkw (Kraftwagen) 0,30 Euro

Motorrad/Motorroller 0,13 Euro

Moped/Mofa 0,08 Euro

Fahrrad 0,05 Euro

Sowie für pro mitgenommene Person je 0,02 Euro pro Kilometer

zu 15.1

Derzeit werden folgende Jugend - Förderprogramme angeboten:

1. Der NRWTV fördert reine Schüler- und Jugendveranstaltungen (keine Schulsportveranstaltung) bis einschl. Jugend A mit 2.-€ pro Starter, aber maximal mit 300.-€ pro Veranstaltung, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Der Veranstalter ist Mitglied im NRWTV.
  - Es handelt sich um eine durch den NRWTV genehmigte Veranstaltung.
  - Es wird nur eine reine Schüler- und Jugendveranstaltung an diesem Tag durchgeführt.
  - Die Startgebühr gem. 9.2 dieser Abgaben- und Gebührenordnung beträgt nicht mehr als 10.-€ pro Starter.
  - Pro Verein wird nur eine Veranstaltung pro Jahr gefördert.
  - Der Antrag erfolgt unter Vorlage der Ausschreibung und der Ergebnisliste auf dem Formular „Nachwuchsförderung des NRWTV“(Anlage 3)
  - Der Antrag wird spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsende bei der Geschäftsstelle des NRWTV eingereicht.

Informationen erteilt die/der Jugendwart/in des NRWTV.

2. Der NRWTV fördert Schulsportveranstaltungen (Schulbereich) mit 1.-€ pro Starter sowie einem kostenlosen Genehmigungsantrag, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Der Veranstalter ist Mitglied im NRWTV.
  - Es handelt sich um eine durch den NRWTV genehmigte Veranstaltung.
  - Die Teilnehmermeldung erfolgt über Schulen. Es sind keine privaten Starter zugelassen.
  - Die geplante Teilnehmerzahl liegt bei mind. 250 Startern.
  - Die Ausschreibung ist mit dem Logo des NRWTV versehen.
  - Die Veranstaltung findet an einem Wochentag statt.
  - Am selben Tag findet keine weitere Triathlonveranstaltung statt.
  - Es sind keine Rennräder zugelassen.
  - Die Streckenlängen sind kurz und es sind Staffelformen für besondere Kinder möglich.
  - Es wird ein Rahmenprogramm angeboten.
  - Es wird gesunde Zielverpflegung angeboten.
  - Alle Kinder die ins Ziel kommen erhalten ein Finisher-Geschenk.
  - Der Zuschuss wird mit dem Formblatt Schulsport(Anlage 4) bei der Geschäftsstelle des NRWTV beantragt.

Informationen erteilt die/der Schulsportwart/in des NRWTV.

3. Der NRWTV fördert Freizeitmaßnahmen (Kinder- und Jugenderholung) im Rahmen der hierfür gültigen aktuellen Bestimmungen des LSB.

Informationen erteilt die/der Jugendwart/in des NRWTV.

zu 16.2 Die derzeitigen Honorarsätze des LSB sind wie folgt:  
Stundensatz = 15.- €,  
Tagessatz (über 7 Std am Tag) = 100.-€,  
Wochenendsatz von Freitag 12 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr = 256.-€,  
Wochensatz Montag - Freitag = 511.-€

Anlage 2/1

NRWTV  
Löschenhofweg 70

47829 Krefeld



NORDRHEIN-  
WESTFÄLISCHER  
TRIATHLON-  
VERBAND

**Veranstalterabrechnung(ohne Ligastarts)**

Die Veranstalterabrechnung ist 14-Tage nach Beendigung der Veranstaltung an den NRWTV zu senden.

\_\_\_\_\_  
Veranstalter

\_\_\_\_\_  
Ort der Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
Datum der Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
Genehmigungsnummer

Art der Veranstaltung	Gemeldete Teilnehmerzahl	Startgeld €	Summe €
Schüler-Distanz			
Jugend-Distanz			
Volks-Distanz			
Sprint-Distanz			
Kurz-Distanz			
Mittel-Distanz			
Lang-Distanz			
Staffel			
Addition aller abgabepflichtigen Summen €			
Nach § 4 der Abgabenbestimmungen der DTU sind 10 % der vereinnahmten Startgelder als Ausrichter-/Veranstalterabgaben zu entrichten. <b>Ausrichter-/Veranstalterabgaben: 10% der abgabepflichtigen Summe €</b>			
Anzahl Volksdistanzstarter		X 2.- € Verbandsabgabe=	
Anzahl der Tageslizenzen:		X 15.-€(inkl. 7% USt) =	
Summe der Abrechnung €			

**Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Der Abrechnung liegen sämtliche Starterlisten in alphabetischer Reihenfolge und eine Ausschreibung bei. Die Tageslizenzen sind farblich markiert.**

Es erfolgt Rechnungserstellung durch den NRWTV

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

Anlage 2/2  
 NRWTV  
 Löschenhofweg 70  
 47829 Krefeld



NORDRHEIN-  
 WESTFÄLISCHER  
 TRIATHLON-  
 VERBAND

### Veranstalterabrechnung(Ligastarts/Nachwuchscup)

Die Veranstalterabrechnung ist 14-Tage nach Beendigung der Veranstaltung an den NRWTV zu senden.

\_\_\_\_\_  
 Veranstalter

\_\_\_\_\_  
 Ort der Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
 Datum der Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
 Genehmigungsnummer

Art der Veranstaltung	Gemeldete Teilnehmerzahl	Startgeld €	Summe €
NRW-Liga M			
NRW-Liga F			
Regionalliga M			
Regionalliga F			
Oberliga			
Verbandsliga			
Landesliga Nord			
Landesliga Mitte			
Landesliga Süd			
Mastersliga			
Seniorenliga			
Nachwuchscup			
Addition aller abgabepflichtigen Summen €			
Nach § 4 der Abgabenbestimmungen der DTU sind 10 % der vereinnahmten Startgelder als Ausrichter-/Veranstalterabgaben zu entrichten. <b>Ausrichter-/Veranstalterabgaben: 10% der abgabepflichtigen Summe €</b>			
<b>Anzahl der Tageslizenzen:</b>	<input style="width: 100px;" type="text"/>	<b>X 15.-€(inkl. 7% USt) =</b>	
<b>Summe der Abrechnung €</b>			

**Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Der Abrechnung liegen sämtliche Starterlisten in alphabetischer Reihenfolge und eine Ausschreibung bei. Die Tageslizenzen sind farblich markiert.**

Es erfolgt Rechnungserstellung durch den NRWTV

\_\_\_\_\_  
 Ort Datum Unterschrift  
Anlage 3



NORDRHEIN-  
 WESTFÄLISCHER  
 TRIATHLON-

NRWTV  
Löschenhofweg 70

47829 Krefeld

### Antrag auf Nachwuchsförderung des NRWTV

Der Antrag ist 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung an den NRWTV zu senden.

\_\_\_\_\_  
Veranstalter

\_\_\_\_\_  
Ort der Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
Datum der Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
Genehmigungsnummer

\_\_\_\_\_  
Bank

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

Art der Veranstaltung	Starterzahl - Gesamt	Davon männlich	Davon weiblich
Schüler C			
Schüler B			
Schüler A			
Jugend B			
Jugend A			
<b>Gesamt</b>			

**Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Dem Antrag liegen sämtliche Starterlisten in alphabetischer Reihenfolge und eine Ausschreibung bei.**

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Veranstalter

**Wird durch den NRWTV ausgefüllt**

Eingang Geschäftsstelle NRWTV Datum, Unterschrift	
Genehmigung Jugendwart/in NRWTV Datum, Unterschrift	

Die Abrechnung erfolgt für  Starter x 2.-€ (max. 300.- € Gesamt).

Der Auszahlungsbetrag auf o.a. Kontonummer beträgt  Euro.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift, Schatzmeister NRWTV



---

Anlage 5 befindet sich in der Erstellung